

Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 50 (1979)

Artikel: Zieglergret : ein Epilepsiefall vor drei Jahrhunderten
Autor: Gloor, Georges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-918160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIEGLERGRET

Ein Epilepsiefall vor drei Jahrhunderten

VON GEORGES GLOOR

Frühling 1644. Ein knappes Jahrzehnt war verflossen, seit Steinmetz Christoph Pfeuti mit dem Ausbau der Männer-Empore den Lenzburgerinnen im Kirchenschiff mehr Raum verschafft hatte. Bloß ein Teilchen dieses gewonnenen Raumes beanspruchte die neugeborene Lenzburgerin Margrit Albrecht, als ihr der eben genannte Meister Pfeuti-Haberstich am 17. März zusammen mit zwei Patinnen zu Gevatter stand. Für die reformierten Lenzburger als Anhänger des alten Kalenders lag der Taufsonntag noch in der vorösterlichen Zeit, während die katholischen Freiämter Nachbarn gleichen Tages schon ihr Osterfest feierten. Samuel Albrecht, der Vater der Getauften, war als Lenzburger Ziegler ähnlicherweise wie der Pate im städtischen Bauwesen engagiert und wohnte in der Nähe seines Arbeitsplatzes östlich der Aavorstadt. Von seinen Kindern waren Benedikt und Samuel älter als Margrit; zwei Jahre nach dem Töchterchen brachte Mutter Anna Albrecht wiederum ein Söhnchen zur Welt, das Simon getauft wurde.

Simon zählte noch nicht ganz sieben Jahre, als Vater Samuel vom kirchlichen Chorgericht gebüßt wurde, weil er trotz Warnung für vier junge Leute beiderlei Geschlechts eine Neujahrsparty veranstaltet hatte. Möglicherweise war sein Sohn Benedikt daran beteiligt, den das Chorgericht im folgenden Jahr ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilte, weil er an einem Sonntag gespielt und in der Kirche Unfug getrieben hatte; in dieselbe Kirche brachte der fehlbare Benedikt zwei Jahre später seinen ersten Sohn Samuel zur Taufe. Damals besuchte die inzwischen über zwölfjährig alt gewordene Schwester Benedikts, jenes eingangs erwähnte Taufkind Margrit, die deutsche Schule der Stadt, da sie als Mädchen keinen Zutritt zur Lateinschule hatte.

Eines Tages soll nun Lehrer Friedrich Hartmann-Büchelrein, nachdem er die übrigen Schüler nach Hause entlassen hatte, Margrit Albrecht noch bei sich zurückbehalten, ihr alsdann in der Kammer hinter dem Unterrichtsraum ein Seil unter den Achselhöhlen um den Oberkörper gelegt und sie in dieser Schlinge aufgehängt haben. Als Schockfolgen der sadistischen Aufhängeprozedur habe die erschreckte Schülerin noch während mehr als zehn Tagen heftige Krämpfe erlitten, die sich später allmählich zu epileptischen Anfällen steigerten. In einem von ihren Eltern im Frühjahr 1660 angestregten Chorgerichtsverfahren wurde denn auch fest-

gestellt, daß sich Margrits Befinden seit ihrer Mißhandlung zunehmend verschlimmert habe; der mit seinem Opfer konfrontierte Lehrer Hartmann stritt indessen jede Schuld ab und verlangte vom Kläger, Vater Albrecht, klare Beweise, da er nicht in den Ruf eines Henkers zu kommen wünsche. Die Verhandlung endete mit einem Vergleich: beide Parteien verpflichteten sich, einander in der umstrittenen Angelegenheit künftig nicht mehr zu belangen; die Heimsuchung Margrits aber wolle man unserm lieben Herrgott anbefehlen. Vier Jahre später starb der angeschuldigte Lehrer; aus der Mark Brandenburg stammend, war er seinerzeit von der Pfalz her nach Lenzburg gekommen und hatte hier volle 26 Jahre gewirkt. Ob er Margrit mit seiner gewagten «Behandlung» wohl aus ihrem dumpfen Dahindämmern hatte wecken wollen?

Im Jahre vor Lehrer Hartmanns Tod, im Frühsommer 1663, sprach der Keßler Hans Blum von Hirschthal beim Lenzburger Zieglerhaus vor und bat um Nachtherberge. Da Vater Albrecht gerade im Schlosse beschäftigt war, gab Frau Anna dem Fremden Bescheid, indem sie ihm ein Strohlager in der Scheune anbot, sofern er sich damit begnügen wolle. Dem Kerl hätte sie nichts Böses zugetraut, erklärte Mutter Albrecht später. Nach Annahme ihres Beherbergungsangebots eröffnete Blum der Gastgeberin, er habe vernommen, daß ihre Margrit eine Epileptikerin («mit dem böß Weeh behafftet») sei, und er würde ihr helfen können. Von dieser überraschenden Verheißung angenehm berührt, ließ Mutter Albrecht ihre neunzehnjährige Tochter mit dem Keßler zur Tenne gehen, wo dieser «das Meitli bethört und bschissen» habe. Nach ihrer Rückkehr antwortete Margrit auf die Nachfrage ihrer Mutter, sie komme gerade aus der Scheune, der Kerl habe ihr geholfen, so und so habe sie liegen müssen, dann habe er ihr «die Sach gemacht».

Als Vater Albrecht vom Schloß heimgekommen war und von seiner Frau das Geschehene vernommen hatte, beschimpfte und bedrohte er den fehlbaren Keßler dermaßen, daß dieser entfloh und erst nach einer Verfolgungsjagd bei Staufen in einem Kornfeld wieder aufgestöbert werden konnte. Vor Chorgericht beteuerte Blum am 17. Juni, zwar habe er erklärt, dem Mädchen helfen zu können, doch habe er durchaus nichts Unstatthafes mit der Zieglerstochter vorgenommen. Er habe Margrit gefragt, ob sie wie andere Frauen «ihr Monatszeit auch habe», und auf ihre Antwort, dies sei eben am Vortage noch der Fall gewesen, habe er ihr versichert, drei oder vier Tropfen Menstruationsblut würden ihm genügen, um sie von der Epilepsie zu heilen. Hierauf habe er sie untersucht, um solches Blut von ihr zu gewinnen. In Ermangelung eines eigentlichen Gerichtsmediziners zog man nun subsidiär die beiden städtischen Hebammen als Expertinnen bei. Diese stellten Margrits Defloration fest, worauf Blum ins Schloß geführt und dem Landvogt überantwortet wurde, der ihn zum Geständnis bringen sollte. Als der Keßler eine Woche

nach der ersten Gerichtsverhandlung seine Verfehlung an der Zieglers-
tochter eingestand und mit seiner Betrunkeneit zur Tatzeit entschuldigen
wollte, wurde sein Fall an die Berner Oberbehörden weitergeleitet.

Noch im selben Jahr wurde ein «Stammgast» der Lenzburger Ge-
richtsakten wegen Erregen öffentlichen Ärgernisses bestraft: der dreiund-
zwanzigjährige Schlosserssohn Hansuli Fischer, dem am Lenzburger
Herbstmarkt zwei Dirnen aufgespielt hatten; er aber war ihnen dazu
vorangetanzt, durchs ganze Städtchen hinunter. Allerdings war Hansuli
schon als Achtzehnjähriger einmal vors Chorgericht geladen worden,
weil das aus Rapperswil stammende Kindermädchen des Lenzburger
Löwenwirts bekannt hatte, es und Hansuli hätten hinter dem Ofen mit-
einander «Gauggeli-Mauggeli» (eigentlich «Tändelei und Tuschelei», In-
timitäten) getrieben; man hatte darauf die beiden jungen Leute veran-
laßt, aus ihrem Verhalten die Konsequenzen in Form eines Ehever-
sprechens zu ziehen. Dieser junge Schlosser nun verging sich vier Jahre
nach dem Keßler ebenfalls an der armen Epileptikerin, als Siebenund-
zwanzigjähriger an der Vierundzwanzigjährigen. Er hatte im Spätsom-
mer 1667 die Hochzeit des Sohnes von Hansuli Lienhard, dem «Sprossen»,
besucht und dem betrunkenen Ziegler Albrecht geholfen, vom Fest
nach Hause zu finden. Als er aus der Ziegelhütte habe heimkehren
wollen, habe Zieglers Gret ihre Arme nach ihm ausgestreckt und ihn,
nachdem er sie abgewiesen habe, die Treppe hinuntergestoßen. Dabei
habe er sich einen großen «Blätzab» zugezogen, den er Gret im Schweine-
stall gezeigt habe, ohne sich dabei auch nur im geringsten an ihr zu ver-
greifen. Margrit hatte freilich schon ausgeplaudert, was ihr der junge
«Schlösserli» angetan, nachdem er ihr dafür einen Eierring und eine
Maß (15 dl) Wein versprochen habe.

Eine Woche nach der ersten Verhandlung gestand Margrit vor dem
Landvogt zunächst nur, der junge «Schlösserli» habe ihr die «Bübli»
(Brüste) gegriffen; schließlich gab sie aber auch zu, er habe sie nieder-
gelegt und mißbraucht, «aber nur einmahl». Erst sechs Wochen später
bequeme sich auch der untersuchungsgefangene Missetäter zum Ge-
ständnis, doch versuchte er, die Verführungsschuld auf Margrit abzu-
wälzen; diese habe sich früher ja schon mit jenem Keßler «vertrabt». Das
Lenzburger Gericht fand es gut, den Fall dem Berner Oberchorgericht zu
unterbreiten, und nur einen Tag weniger als vierzig Wochen ging es, bis
der Bescheid aus den gemächlich mahlenden Mühlen der Gnädigen Herren
nach Lenzburg gelangte: zu den üblichen 15 Tagen Gefangenschaft
brummte Bern dem jungen «Schlösserli» einen strafverschärfenden Zu-
schlag von zweimal 24 Stunden auf, weil er sich an einem «Dörli» (einer
Geistesschwachen) vergangen hatte. Eine Woche weniger als acht Monate
brauchte es hierauf, bis der Sünder offenbar am Osterabend 1669 den
Strafvollzug antrat. 17 Tage später, am 28. April 1669, tat Hansuli

Fischer, der junge «Schlösserli», vor dem versammelten Lenzburger Chorgericht mit einem Kniefall Abbitte dafür, daß er sich mit einem «thorechten Menschen vertrabt». Er war inzwischen 29, Margrit 26 Jahre alt geworden.

Bemerkenswert war im Unzuchtfall Blum-Albrecht, daß das Chorgericht Hebammen als gerichtsmedizinische Expertinnen beizog, im Fall Fischer-Albrecht, daß Bern Unzuchtsvergehen gegen Schwachsinnige strafverschärfend ahndete. Lenzburgs Sterberegister sind vom 8. Januar 1689 an lückenlos erhalten. Da Margrit Albrechts Name darin fehlt, muß sie vor ihrem 45. Geburtstag gestorben sein; sie dürfte somit die physische Umstimmung eines späteren Lebensalters nicht mehr erlebt haben, nachdem die Symptome einsetzender Epilepsie und Geistesschwäche bezeichnenderweise ins Jahrzehnt nach Eintritt ihrer Pubertät gefallen waren. Dank unserer Einsicht in den Krankheitsbefund, in die sonderbaren Heilversuche und in die Gerichtspraxis beim traurigen Fall der Zieglergret gewinnen wir schließlich ein recht buntes Sittenbild aus der Zeit des Lenzburger Stadtkirchenbaues.

Quellen im Lenzburger Stadtarchiv: 6, 6; 26, 38; 172, 94, 103, 118, 128, 196, 218, 220; 173, 268; 187, 10, 32, 72, 83 f., 107 f., 113, 117, 160 ff., 166 f. *ferner:* Lenzburger Neujahrsblätter 1968, 6.